

Haus- und Badeordnung

1 Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden unserer Badegäste und die Arbeit unserer Mitarbeiter beeinträchtigen könnte. Bei Verstößen bleibt es der BäderBetriebe Frankfurt GmbH vorbehalten, Besucherinnen und Besucher vorübergehend oder dauernd der Bäder zu verweisen.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschielderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen.
- 1.3 Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden.
- 1.4 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Handlungen bzw. Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.
- 1.5 Das Rauchen, auch von E-Zigaretten, in Hallenbädern ist nur in dafür vorgesehenen Räumen und in den ausgewiesenen Bereichen der Außenanlagen gestattet. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Das Rauchen in Freibädern ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches (insbesondere Beckenumgänge) gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten.
- 1.6 Gegenstände aus Glas (Flaschen u.a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- 1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Frankfurter Bäder ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Bei vom Besuch der Frankfurter Bäder ausgeschlossenen Personen werden verwendete Vorteilskarten gesperrt. Unter Berücksichtigung des bereits erhaltenen Rabattes und nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr wird der verbleibende Restbetrag erstattet. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.
- 1.8 Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.9 Es dürfen keine Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte benutzt werden.
- 1.10 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren, Filmen und Interviewen der Genehmigung der BäderBetriebe Frankfurt GmbH.
- 1.11 Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet, sofern nicht ausdrücklich Nacktbadezeiten oder -zonen angeboten werden. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich. Diese können an der Kasse käuflich erworben werden.
- 1.12 Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich.
- 1.13 Das Füttern von Tieren (z.B. Gänsen) ist untersagt.

2 Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
- 2.2 Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die BäderBetriebe Frankfurt GmbH kann für Badegäste, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, ein erhöhtes Entgelt von mindestens der Höhe des Tagespreises festlegen. Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 2.3 Eine Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben; 20 Minuten vor Betriebsschluss ist Bade- und Saunaschluss.
- 2.4 Eintrittskarten gelten nur einmal am Tag der Lösung und in dem Bad, für das sie gelöst sind. Mehrfach- und Fitnesskarten sind vom Lösungstag an fünf Jahre, Vorteils- und Wertkarten zehn Jahre gültig. Für die genannten Karten kann bei Verlust gegen Aufpreis eine Ersatzkarte erstellt werden. Alle Karten sind von Umtausch oder Rückerstattung ausgeschlossen.
- 2.5 Es bleibt der BäderBetriebe Frankfurt GmbH vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. Bei extremen Witterungsereignissen (z.B. Gewitter) sind Freibecken und Freigelände zu verlassen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 2.6 Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden),
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 2.7 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- 2.8 Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 16 Jahren erlaubt. Diese ist für das Kind während des gesamten Aufenthalts verantwortlich.

3 Haftung

- 3.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 3.2 Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Sachen und Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Beschäftigten der BäderBetriebe Frankfurt GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen ursächlich ist (dies gilt auch für die Garderobenschränke und Wertfächer).
- 3.3 Bei Verlust von Schlüsseln (Garderobenschrank-, Wertfachschlüsseln sowie Transpondern) oder gemieteten Gegenständen (z.B. Bademantel oder Handtuch) wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Badegast den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in einer separaten Preisliste aufgeführt.

4 Benutzung der Bäder

- 4.1 Die Badezeit richtet sich nach dem Tarif der Eintrittskarte. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

- 4.2 Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- 4.3 Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammel- und Familienumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
- 4.4 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 4.5 Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.6 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4.7 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder (Schwimmhallen, Becken der Freibäder) ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 4.8 Das Reservieren von Stühlen und Ruheliegen ist nicht gestattet.
- 4.9 Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- 4.10 Schwimmer- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer/-innen müssen die Nichtschwimmerbecken und kleinere Kinder die Planschbecken benutzen.
- 4.11 Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- 4.12 Rutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Auffangbereich muss unverzüglich verlassen werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.
- 4.13 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in ein Becken ist untersagt.
- 4.14 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Tauchautomaten, Schwimmflossen, Paddles, Schnorchelgeräten) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen in Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
- 4.15 Ballspiele dürfen nur in dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle oder Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- 4.16 Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der/die Übungsleiter/-in für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
- 4.17 Private Schwimmlehrer/-innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

5 Besondere Einrichtungen

Für Freibäder und sonstige Einrichtungen in Bädern (Sauna, Fitness, usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal sowie die Betriebsleitungen entgegen.

Frankfurt am Main, Mai 2017
Die Geschäftsführung